II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zur dritten Änderung der Entscheidung 95/109/EG über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis für Rinder, die für bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind, in bezug auf Italien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3237)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/621/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/46/EG [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1991 wurde in Bozen (Italien) ein Programm zur Tilgung der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern eingeführt. Dieses Programm wurde mit der Entscheidung 98/580/EG der Kommission [3] für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt.

Dieses Tilgungsprogramm läuft derzeit noch. Aufgrund des Programms sollte die infektiöse Rhinotracheitis bei Rindern in Bozen (Italien) in Zukunft getilgt werden können.

Mit der Entscheidung 95/109/EG der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/548/EG [5], wurden für Rinder, die für bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind, gewisse zusätzliche Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis festgelegt. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Garantien können auch Bozen gewährt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Entscheidung 95/109/EG wird folgende Zeile angefügt:

„Italien Provinz Bozen".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 22.
[3] ABl. L 279 vom 16. 10. 1998, S. 49.
[4] ABl. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 32.
[5] ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 35.